

**Änderung der Satzung § 35 (5) und § 37 (4)**

Alte Fassung 2012	Neue Fassung 2019
<p>§ 35 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Änderung der Satzung,</li> <li>die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</li> <li>den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</li> <li>die Auflösung der Genossenschaft</li> </ol> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens 4 Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.</p>	<p>§ 35 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(1) bis (4) bleiben unverändert</p> <p>(5) <i>entfällt</i></p>

Alte Fassung 2012	Neue Fassung 2019
<p>VII. Rechnungslegung</p> <p>§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</p> <p>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p> <p>(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.</p>	<p>VII. Rechnungslegung</p> <p>§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) bis (3) und (5) bleiben unverändert</p> <p>(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, <i>soweit er nach den gesetzlichen Bestimmungen hierzu verpflichtet ist.</i> Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p>